06-7-25-0020

Dezernat VI 51

Ausschuss für Soziales

über Herrn Oberbürgermeister

über Frau Stadtverordnetenvorsteherin

Beschluss des Sozialausschusses Nr. 0077 vom 06.09.2006 "Mobiler Dienst für Eingliederungshilfen in Kindertagesstätten"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Berichtsauftrag kann ich wie folgt nachkommen:

 Der Sozialausschuss stellt fest, dass das Konzept "Mobiler Dienst für Eingliederungshilfen in Kindertagesstätten" zum Kindergartenjahr 2006/2007 eingeführt wurde.

Die Entwicklung des Konzeptes ist auf zwei Anlässe zurückzuführen:

- Der Integrationsplatz gemäß Rahmenvereinbarung war in seiner Ausprägung und in seinen Kosten als Standardlösung ohne Ansehen von Art und Schwere der eingetretenen oder drohenden Behinderung zu kritisieren. Auf eine Sprachentwicklungsverzögerung, eine Diabetes, Gehörlosigkeit, geistige Behinderung oder eine schwerste Mehrfachbehinderung wurde mit einem einzigen undifferenzierten Hilfeangebot, dem "Integrationsplatz" reagiert.
- 2. Im Rahmen des Haushaltskonsolidierungsprogrammes 2003 2007 waren wir gezwungen, ein jährliches Einsparvolumen in Höhe von 5,6 Millionen € im Jahr zu realisieren, mussten also jede Möglichkeit hierzu nutzen. In der Lenkungsgruppe Budget wurden unter Leitung des Kämmerers die notwendigen Festlegungen zur Gestaltung der Eingliederungshilfen insbesondere unter finanziellen Gesichtspunkten getroffen.

Der Mobile Dienst für Eingliederungshilfen in Kindertagesstätten wurde nach langer und intensiver fachlicher Diskussion mit

der Liga der freien Wohlfahrtspflege,

- dem Fachbeirat Integrationsplatz, (Gesundheitsamt, Frühförderstellen, Delegierte von Kindertagesstätten, Sozialhilfeträger),

- Kindertagesstätten-Leitungen städtischer Einrichtungen,

- Kindertagesstätten-Leitungen freier Träger,

- Sozialdienst im Amt für Soziale Arbeit,

Fachausschuss Kinder und Familie,

von der Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss Nr. 0437 am 17.11.2005 beschlossen (Anlage).

2. Der Sozialausschuss nimmt zur Kenntnis, dass einige kleine Freie Träger von Einrichtungen mit besonderen pädagogischen Konzepten, wie z.B. Waldorf- oder Montessoripädagogik, dieses Konzept als ungeeignet für ihre Einrichtungen bewerten und aufgrund ihres besonderen pädagogischen Profils deshalb keine Möglichkeit sehen, umzusetzen.

Dass einige kleine freie Träger "mit besonderen pädagogischen Konzepten" das Eingliederungskonzept des Sozialhilfeträgers als ungeeignet bewerten, ist aus fachlichen Gesichtspunkten auch nach einem Gespräch mit "kleinen Trägern" im Sozialdezernat nicht nachvollziehbar (weltanschauliche Gründe entziehen sich weitestgehend einer pädagogischen Beurteilung). Die Größe eines Trägers ist zur Entscheidung dieser Frage auch nicht ausschlaggebend, sondern allein die Fragestellung, wie das Personal des Mobilen Dienstes in das Alltagsleben einer konkreten Kindertagesstättengruppe integrierbar ist. Selbstverständlich ist es Anforderung an die beiden Mobilen Dienste, dabei die jeweilige pädagogische Konzeption von Einrichtungen zu beachten bzw. zu unterstützen. Keinesfalls steht z.B. die Montessoripädagogik diesem Integrationsansatz entgegen.

Die Tatsache, dass zur Zeit 74 Kinder (für 20 weitere sind Anträge in Bearbeitung) weit überwiegend in Einrichtungen freier Träger mit Unterstützung des Mobilen Dienstes, zeigt, dass bei beiderseitiger Bereitschaft erfolgreiche Lösungen gefunden werden können.

Der Sozialausschuss vertritt die Auffassung, dass auch in Einrichtungen mit besonderem pädagogischen Profil und in Einrichtungen von kleinen freien Trägern die Integration von behinderten Kinder möglich sein muss. Eltern ist das Recht auf die Kindertagesstätte ihrer Wahl zu gewährleisten, kein Kind darf ausgeschlossen werden.

Dieser Auffassung des Sozialausschusses kann ich nur zustimmen.

Zunächst ist festzustellen, dass auch behinderte Kinder einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte (Elementarbereich) haben und somit die Zurückweisung eines Kindes durch einen mit öffentlichen Mitteln geförderten Träger nicht ohne Weiteres zulässig ist.

Auf eine notwendige und den Bedarf in jedem Einzelfall entsprechende Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) hat das Kind (nicht der KT-Träger!) bei Vorliegen der Voraussetzungen einen weiteren Rechtsanspruch. Soweit ein Träger die Betreuung eines (behinderten) Kindes verweigert, weil dieses die vom Sozialhilfeträger angebotenen Eingliederungshilfen in Anspruch nimmt, kollidiert dies mit seiner Verpflichtung, bei der Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindertagesstättenplatz mitzuwirken.

4. Der Magistrat wird deshalb beauftragt, bis Ende 2006 eine andere Lösung für diese Träger bzw. Einrichtungen zu finden und eine Modifikation des Konzepts "Mobiler Dienst für Eingliederungshilfen in Kindertagesstätten" in Zusammenarbeit mit diesen Trägern/Einrichtungen zu erarbeiten, in der die Bedürfnisse und Anforderungen der zu fördernden Kinder und der Einrichtungen berücksichtigt werden. Sobald wie möglich sollen auch in den Einrichtungen freier Träger mit besonderen pädagogischen Konzepten wieder Integrationsmaßnahmen für behinderte Kinder stattfinden können.

Selbstverständlich finden in Einrichtungen freier Träger mit besonderen pädagogischen Konzepten unter Zuhilfenahme des Mobilen Dienstes viele Eingliederungsmaßnahmen statt. Besondere pädagogische Profile weisen nicht nur die vier kleinen Träger und Einrichtungen auf, die eine Initiative gegenüber dem Sozialausschuss ergriffen haben, sondern sehr viele der 155 Einrichtungen in dieser Stadt. Es gibt ausgeprägte christliche Orientierungen, Montessoripädagogik, naturwissenschaftliche Schwerpunktsetzungen und mehr. Bei keinem der bisher vom Mobilen Dienst betreuten 74 Kinder mit Behinderungen war dieses besondere Profil ein Hinderungsgrund für eine produktive Kooperation.

Vor Einführung des Mobilen Dienstes sahen sich einige Kindertagesstätten aus fachlichen und wirtschaftlichen sowie arbeitsrechtlichen Gründen nicht in der Lage, behinderte Kinder auf einem Integrationsplatz in ihrer Einrichtung zu betreuen. Seit Einführung des neuen Dienstes ist die Zahl der Einrichtungen, die vor diesem Hintergrund behinderte Kinder betreuen wollen, eindeutig gestiegen.

Die 4 kleinen Träger, die It. eigener Aussage die Beschlussfassung des Sozialausschusses angestoßen haben, schlugen im Gespräch im Sozialdezernat vor, für sie vertraglich eine Ausnahmeregelung zu schaffen, die im Falle der Aufnahme eines behinderten Kindes standardmäßig den klassischen Integrationsplatz aufleben lassen soll. Aufgrund des zu beachtenden Gleichbehandlungsgrundsatzes ist dies unzulässig.

Bleibt die Alternative, dass mit den Trägern weiterhin Gespräche geführt werden, um sie auf Basis der bereits vorliegenden Erfahrungen davon zu überzeugen, dass die Kooperation mit dem Mobilen Dienst ohne Abstriche am eigenen pädagogischen Profil realisierbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtrat

Anlage